



Hiermit werden Sie über die Verhaltensregeln während einer Prüfung und über Ihre Rechte belehrt

- Alle **Smartphones und Smartwatches** müssen **ausgeschaltet** und in der Tasche/im Rucksack sein.
- **Taschen und Rucksäcke** stehen während der Prüfung auf dem **Boden**.
- Es dürfen nur die **Hilfsmittel** verwendet werden, die vor der Prüfung bekannt gegeben werden. In den meisten Fällen dürfen Sie ein einsprachiges **Wörterbuch** verwenden. Elektronische Wörterbücher sind prinzipiell nicht erlaubt.
- Das **einsprachige Wörterbuch** und Papier werden vom Studienkolleg gestellt. Sie dürfen kein eigenes einsprachiges Wörterbuch und Papier benutzen. Am Ende der Prüfung müssen Sie **alle** Papiere, die Sie für die Arbeit erhalten haben, wieder abgeben.
- Sind Sie während einer Prüfung im Besitz von **unerlaubten Hilfsmitteln** oder verwenden Sie diese sogar in der Prüfung, werden diese Hilfsmittel von der aufsichtsführenden Lehrkraft eingezogen und der Vorfall von ihr protokolliert. Die Prüfung dürfen Sie weiterschreiben. Nach Beendigung der Prüfung haben Sie das Recht, zu dem Vorfall in schriftlicher Form Stellung zu nehmen.
Der Prüfungsausschuss wird dann in einer Dringlichkeitssitzung über den Vorfall beraten und Sanktionen, die sich aus dem Täuschungsversuch ergeben, festlegen. Bei groben Verstößen wird der betreffende Teil als **Täuschungsversuch** mit der Note 5 bewertet.
- Sollten Sie vor Ende der Prüfungszeit mit Ihrer Arbeit fertig sein, dürfen Sie die Prüfung abgeben, müssen aber bis zum Ende der Prüfungszeit am Platz sitzen bleiben. Auch während dieser Wartezeit müssen Smartphones und Smartwatches noch ausgeschaltet in der Tasche/im Rucksack bleiben.
- Während der schriftlichen Prüfung dürfen Sie den Raum nur verlassen, um zur **Toilette** zu gehen. Es darf immer **nur eine Person** den Raum verlassen, d.h. es dürfen sich nie mehrere Studierende aus einem Prüfungsraum gleichzeitig außerhalb des Raumes aufhalten. Wenn Sie auf dem Weg zur Toilette anderen Personen begegnen, dürfen Sie nicht mit ihnen sprechen.
- Sowohl für die schriftlichen, als auch für die mündlichen Prüfungen gelten verschärfte Regeln bei **Erkrankungen!** Sollten Sie am Tag einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, mitzuschreiben bzw. zur mündlichen Prüfung anzutreten, müssen Sie zwingend spätestens am Prüfungstag zum Arzt gehen und noch am Prüfungstag die Studienorganisation FIT und die prüfende Lehrkraft per E-Mail informieren.
- Die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit darf unter keinen Umständen nach dem Prüfungstag erfolgen! Gehen Sie deshalb spätestens am Prüfungstag zu einem Arzt, der Ihre Prüfungsunfähigkeit feststellen kann und lassen Sie das **Formular für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)** ausfüllen.
Das Formular finden Sie auf der [Webseite](#). Die Kosten für das Ausstellen des Formulars durch den Arzt müssen Sie selbst tragen, sie werden nicht von der Krankenkasse übernommen!



- **Spätestens am 4. Werktag** muss das vom Arzt ausgefüllte Formular für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit bei der Studienorganisation FIT vorliegen, um den Anspruch auf einen Nachholtermin für die Prüfung nicht zu verlieren. Sollte das o.a. Formular nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, wird Ihre Prüfungsleistung mit der Note 5 bewertet.
 - Die Einsichtnahme in die Prüfung müssen Sie bei der Studienorganisation FIT beantragen. Der Termin für die Einsichtnahme wird Ihnen mitgeteilt. Ihr Antrag auf Einsichtnahme muss spätestens am Tag der Zeugnisausgabe eingegangen sein.
-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die erteilten Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG ausschließlich über das besondere Behördenpostfach oder zur Niederschrift beim Vorsitz des Prüfungsausschusses des Studienkollegs Sachsen Widerspruch eingelegt werden.

Sollte eine von Ihnen bevollmächtigte Person diese Frist versäumen, würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Die Universität Leipzig ist auf sicherem elektronischem Weg nach § 3a Abs. 2 VwVfG ausschließlich über ein besonderes Behördenpostfach (beBPo) zu erreichen.

Nähere Informationen unter: <https://www.esv.sachsen.de>